

Strafbefehl erhalten – was nun?

Im bürgerlichen Alltag kommt es ab und zu vor, dass Dinge passieren, die strafrechtlich relevant sein können. Praxisgemäss geraten insb. Tierhaltende und -transporteure besonders häufig in strafrechtlich relevante Situationen. Häufig sehen sich Betroffene nach solchen Ereignissen mit einem Strafbefehl konfrontiert und fragen sich, wie sie reagieren sollen.

Bei eher geringfügigen Straftaten hat die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, ein Strafverfahren mit einem Strafbefehl zu erledigen. Der Vorteil eines Strafbefehlsverfahrens liegt insb. darin, dass dieses eine relativ rasche und damit vergleichsweise kostengünstige Erledigung von Strafverfahren ermöglicht. Für Betroffene spielt zudem häufig eine entscheidende Rolle, dass dieses Verfahren der Öffentlichkeit nicht bzw. nur beschränkt zugänglich ist. Demgegenüber ist ein ordentliches Strafverfahren regelmässig mit einer öffentlichen Gerichtsverhandlung und bedeu-



Wie müssen Sie reagieren, wenn Sie einen Strafbefehl erhalten? Bild: Kanton Zürich

tend höheren Kosten verbunden. In der Praxis wird der Grossteil der Strafverfahren mit einem Strafbefehl erledigt.

Wenn die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt für ausreichend geklärt hält, erlässt sie einen Strafbefehl. Sie kann damit Sanktionen aussprechen: Bussen, Geldstrafen bis maximal 180 Tagessätze und Freiheitsstrafen bis 6 Monate. Der Strafbefehl enthält u.a.

eine Beschreibung der vorgeworfenen strafrechtlich relevanten Ereignisse, die dadurch erfüllten Straftatbestände und die Sanktionen.

Der Strafbefehl kann als Urteilsvorschlag verstanden werden. Von besonderer Wichtigkeit für Betroffene ist daher der Hinweis im Strafbefehl, wonach innert einer Frist von 10 Tagen Einsprache erhoben werden kann. Durch die Einsprache bringt die betroffene Person zum Ausdruck, dass sie mit dem Strafbefehl nicht einverstanden ist. Sie löst damit ein gerichtliches Verfahren zur Überprüfung desselben aus. Wird keine Einsprache erhoben, wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO).

Wer mit einem Strafbefehl nicht einverstanden ist, muss also zwingend innert kurzer (!) Frist Einsprache erheben. Strafbefehle erreichen Betroffene per eingeschriebener Postsendung. Einschreiben enthalten eine Sendungsverfolgungsnummer, welche die zeitliche Nachverfolgung der Sendung ermöglicht (Verfolgung der Sendung auf der Website der Schweizerischen Post). Die-

«Wichtig ist: Wird keine Einsprache erhoben, wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil.»

se Nummer befindet sich je nach Staatsanwaltschaft auf dem Schreiben selber oder aber auf dem Couvert. Sie wird von Betroffenen häufig nach dem Öffnen des Couverts entsorgt – die wenigsten realisieren die Wichtigkeit dieser Nummer.

Die Frist zur Erhebung einer Einsprache beträgt lediglich 10 Tage. Diese Frist beginnt mit der Zustellung des Strafbefehls beim Adressaten zu laufen. Das Zustellungsdatum kann mit der Sendungsverfolgungsnummer belegt werden. Dies ist insb. in Fällen von grösster Relevanz, in welchen die Sendung verspätet beim Adressaten eintrifft, oder in Fällen, in denen Betroffene nicht sofort reagieren. Je nach Zustellungsdatum kann die Frist noch gewahrt werden. Aufgrund der kurzen Frist empfiehlt sich generell ein zügiges Handeln. Die Einsprache muss schriftlich bei der Staatsanwaltschaft erhoben werden. Beschuldigte Personen

müssen ihre Einsprache (trotz teilweiser Aufforderung durch die Behörden) nicht begründen. Es reicht ein einfacher Satz: «Ich bin mit dem Strafbefehl nicht einverstanden und erhebe Einsprache.» Betroffene sind gut beraten, dieses Schreiben ebenfalls per Einschreiben zu verschicken und die Quittung mit der entsprechenden Sendungsnummer gut aufzubewahren – diese ermöglicht den Nachweis der fristgerechten Einsprache.

Wer unsicher ist, ob er Einsprache erheben soll oder nicht, ist aufgrund der kurzen Frist gut beraten, diese vorsorglich zu erheben und die Akten und Beweise zu sichten. Ein Rückzug ist während des folgenden Strafverfahrens noch bis zum Abschluss der Plädoyers an der Gerichtsverhandlung möglich. Dadurch gewinnt man Zeit, die Grundlagen genau zu sichten und sich allenfalls beraten zu lassen. ■

Lisa Käser
MLaw Juristin
Niklaus Rechtsanwälte
Dübendorf

